

**Satzung  
der Ortsgemeinde Löff vom 10.04.2018  
zur 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 02.04.2014**

Der Ortsgemeinderat Löff hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 21.03.2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 15 a Urnengemeinschaftsgräber (Anonyme Bestattung) wird eingefügt:

- (1) Ein Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht gekennzeichneten, also anonymen Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die im Urnengemeinschaftsgrab bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Urnengemeinschaftsgrab.
- (4) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck muss an der vom Friedhofsträger vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

**§ 2**


Die Friedhofssatzung bleibt im Übrigen in der bestehenden Form unverändert.

**§ 3**

Die Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Löff, den 10.04.2018  
Ortsgemeinde Löff

gez.

  
(Zenz, Ortsbürgermeister)

